

65. Ist ein in einem Mietsvertrage enthaltener Schiedsvertrag stempelpflichtig?

IV. Civilsenat. Urt. v. 29. September 1885 i. S. Schl. N. G. (Rt.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 142/85.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat eine Reihe von Mietsverträgen geschlossen, in deren §. 7 bestimmt ist, daß Meinungsverschiedenheiten der Kontrahenten über die Beschaffenheit und Art der Benutzung der gemieteten Räume unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig durch Schiedsrichter zu entscheiden sind. Die Stempelsteuerbehörde hat dieses Abkommen als ein in der Vertragsurkunde enthaltenes, von dem Mietsvertrage verschiedenes Geschäft angesehen und neben dem Stempel für den Mietvertrag noch einen Vertragstempel von je 1,50 M eingezogen. Das Reichsgericht hat, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, die auf Rückzahlung dieser Stempelabgabe erhobene Klage für unbegründet erachtet, aus folgenden

Gründen:

„Unzweifelhaft ist eine Vereinbarung, nach welcher gewisse künftig unter den Kontrahenten entstehende Streitigkeiten unter Ausschluß des

Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden sollen, ein Vertrag (§. 1 A.L.R. I. 5; §§. 851. 852 E.B.D.). Der Umstand, daß ein solcher Schiedsvertrag gerade die aus einem anderen Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande hat, ist für den Schiedsvertrag ein zufälliger; er nimmt demselben der Regel nach nicht den Charakter eines selbständigen Vertrages. Nur in dem Falle, daß bereits das Gesetz bei einer bestimmten Vertragsgattung (wie beim Versicherungsvertrage) die Entscheidung der aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten der schiedsrichterlichen Entscheidung überweist, könnte man die vertragsmäßige Regelung dieses Naturalen lediglich als integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrages auffassen.

Ein solcher Fall ist vom Obertribunal in dem in dessen Entscheidungen Bd. 76 S. 236 mitgetheilten Erkenntnisse entschieden; dieses Erkenntnis ist aber eben nur auf die oben hervorgehobene Eigentümlichkeit des Versicherungsvertrages gestützt. Auch in dieser Entscheidung ist davon ausgegangen, daß mangels besonderer, eine andere Auffassung begründender Umstände eine solche engere Verbindung beider Arten von Vereinbarungen nicht anzunehmen ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. In den gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag (§. 258 flg. A.L.R. I. 21) ist nirgends von einer Überweisung von Streitigkeiten an Schiedsrichter die Rede; eine schiedsrichterliche Entscheidung gehört weder zu den Essentialien, noch zu den Naturalien des Mietvertrages. Die vorliegenden Verträge würden Mietverträge auch bleiben, wenn der §. 7 derselben ganz fortfiel. Das Zusammenfassen beider Arten von Verträgen in denselben Urkunden ist ein äußerliches; der Umstand, daß zum Gegenstande des Schiedsvertrages die Streitigkeiten aus einem Mietvertrage gemacht sind, läßt den Charakter des Schiedsvertrages unberührt, verleiht ihm keinerlei aus dem Mietvertrage entspringende Eigentümlichkeit.

Es liegen hiernach die Voraussetzungen der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Gebrauche des Stempeltarifes von 1822 vor und daraus folgt, daß die zurückgeforderten Stempel durch die Tarifposition „Verträge“ wohlbegründet sind.

Vgl. auch die Gründe der Entscheidung des Obertribunales im preuß. S.M.B. 1879 S. 111.“